

Umweltbericht

zur 1. Änderung des Bebauungsplan 983 – Ahrstraße -

November 2014

Inhalt	Seite
I. Einleitung	3
1. Anlass und Ziel	3
1.1 Anlass der Planung	3
1.2 Entwicklungsziel	4
2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	4
2.1 Landschaftsplan	4
2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen	4
II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
1. Bestandsaufnahme	4
1.1 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Unter- Suchungsraumes	4
1.2 Rechtliche Voraussetzungen	4
2. Belange des Umweltschutzes	5
3. Auswirkungsprognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung	6
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung	6
III. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich	7
1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	7
2. Eingriff und Ausgleich	7
3. Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten	8
4. Artenschutzrechtliche Prüfung	8
5. Monitoring	8
6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	9

I. Einleitung

1. Anlass und Ziel

1.1 Anlass der Planung

Nach § 80 SGB VIII ist der örtliche Jugendhilfeträger zur kontinuierlichen Durchführung einer Jugendhilfeplanung verpflichtet. Hierzu ist der Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Bezogen auf das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht hat der Jugendhilfeausschuss mit der Drucksache Nr. 6504/99 und 3387/04 beschlossen, dass die Bedarfsplanung auf sozialräumlicher Ebene und Berücksichtigung der demografischen Daten vorgenommen wird. Gleichzeitig wurden als Eckpunkte Bedarfsquoten festgelegt, bei deren Erreichung der gesetzliche Anspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt gilt.

Mit der Einführung des Rechtsanspruches einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr wurden die Bedarfsquoten mit der Drucksache VO/0715/08 neu festgelegt und zuletzt mit der Drucksache VO/0683/10 bezogen auf die Versorgung behinderter Kinder angepasst. Danach gilt der Bedarf an Betreuungsplätzen in einem Tagesstätteneinzugsbereich als erfüllt, wenn für 99 % aller Kinder von 3 – 6 Jahren und für 40 % aller Kinder unter 3 Jahren unter Einbeziehung der behinderten Kinder ein Betreuungsplatz bereitgestellt werden kann.

In dem Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld /Süd, zu dem das betroffene Grundstück Mainstraße zählt, sind die Bedarfsquoten sowohl unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen als auch der Prognose für 2025 deutlich nicht erfüllt. Die zu dem Tagesstätteneinzugsbereich zählenden Tageseinrichtungen (siehe Auflistung unten) können die zur Deckung der Bedarfsquoten erforderlichen Betreuungsplätze auch zukünftig nicht anbieten. Der Neubau einer weiteren Tageseinrichtung ist daher geboten. Das hierfür nun vorgesehene Grundstück „Mainstr.“ wurde in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der unterschiedlich zuständigen Organisationseinheiten als grundsätzlich geeignet ausgewählt. Auf dem Gelände soll eine 4-gruppige Tageseinrichtung für ca. 60 Kinder entstehen. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Handlungsprogrammes – 1000 neue Plätze wurde auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses (VO/0369/11) hin eingerichtet.

Einrichtungen im Tagesstätteneinzugsbereich 62 – Elberfeld

Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Distelbeck
Evangelische Tageseinrichtung	Holzer Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Suitbertus	Weststr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Wormser Str.
Katholische Tageseinrichtung St. Hedwig	Am Friedenshain
Die Stifte e.V.	Blankstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Carl-Schurz-Str.
IG Hochschulkindergarten Wuppertal e.V.	Gaußstr.
Deutsch-Französischer Kindergarten e.V.	Im Johannistal
Die kleinen Strolche e.V.	Am Cleefkothen
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Mainstr.
Städtische Tageseinrichtung für Kinder	Oberer Griffenberg

Unmittelbar angrenzend an den geplanten Kindergartenstandort befindet sich bereits die städtische Kindertageseinrichtung Mainstraße 24. Dass es in diesem Bereich zu einer Häufung von Kindergärten kommt ist auf das nicht ausreichend vorhandene städtische Flächenangebot in Elberfeld-Süd (Flächen über 2500 qm) zurückzuführen.

1.2 Entwicklungsziel

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 983 soll Baurecht für eine Tageseinrichtung für Kinder geschaffen werden.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes 983 – Ahrstraße – wird von keinem Landschaftsplan tangiert.

2.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Nachfolgend werden relevante Fachgesetze und ihre wesentlichen Zielaussagen zum Umweltschutz dargestellt:

Fachgesetze	Umweltrelevante Ziele	Berücksichtigung im Bebauungsplan
BauGB (Baugesetzbuch)	Einbeziehung aller Umweltbelange in die Abwägung	Erstellung eines Umweltberichtes, Immissionsschutz
BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)	Berücksichtigung von natur- und artenschutzrechtlichen Belangen	Artenschutzprüfung, Berücksichtigung von Fällzeiten, Eingriffsregelung

II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme

1.1 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Aufgrund des städtischen Umfeldes beschränkt sich der relevante Untersuchungsraum auf die Fläche der künftigen Kindertageseinrichtung. Nur der benachbarte Gewerbebetrieb (Ahrstraße 60) wird hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen mit betrachtet.

1.2 Rechtliche Voraussetzungen

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2001 setzt den nördlichen Bereich der 1. Änderung vornehmlich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Auf dieser Fläche wurde der vorhandene Baumbestand im Bebauungsplan planungsrechtlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b gesichert. Nord-westlich zwischen der bestehenden Kindertageseinrichtung und der Ahrstraße wurde ein Streifen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und als Hecke realisiert. Diese soll weitestgehend beibehalten werden. Der südlichste Bereich dieser Festsetzung wird für ei-

ne Fußwegeverbindung weichen müssen, damit ein direkter Anschluss an den vorhandenen Bürgersteig in der Ahrstraße gegeben ist.

Die nördliche Spitze der künftigen Fläche der Kindertageseinrichtung ist als Fläche für Kleingärten mit dem Zusatz Stellplätze gekennzeichnet. Zwei Stellplätze wurden auf dieser Fläche realisiert, die restliche Fläche liegt brach. Ziel dieser Festsetzung war es 14 Stellplätze für die „Kleingartenanlage Süd“ und die Anlage „Lerchenhöhe“ herzustellen. Die Stellplätze wurden auf dieser Fläche nie realisiert, sie liegt brach. Beim Ausbau des Wendehammers der Ahrstraße wurden die Kleingartenvereine angefragt, ob die Stellplätze auf der dafür festgesetzten Fläche ausgebaut werden sollen, was von Seiten der Kleingartenvereine verneint wurde. Nach Aussage des Fachressorts besteht auch weiterhin kein Bedarf. Die Fläche entlang der vorhandenen Ahrstraße soll künftig den Stellplatzbedarf der neuen Kindertageseinrichtung abdecken.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist die Fläche der künftigen Tageseinrichtung für Kinder als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt werden.

Im vom Rat am 30.09.2013 beschlossenen Spielflächenbedarfsplan wurde die für die Tageseinrichtung für Kinder vorgesehene Fläche als Spielplatzenerweiterungsfläche für den Spielplatz an der Mainstraße aufgezeigt. Mit der nun geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird von diesem Ratsbeschluss vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an Kita-Plätzen im Stadtbezirk Elberfeld abgewichen.

2. Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben:

Gemäß der Bodenfunktionskarte der Stadt Wuppertal sind im Plangebiet keine besonders schutzwürdigen Böden vorhanden. Die Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen ist gering bis mittel. Mehrere ältere Bodenuntersuchungen im Bereich der Bebauungsplan-Änderungsfläche haben Auffüllungsmaterial mit technogenen Beimengungen nachgewiesen, die vermutlich erhöhte Gehalte an Blei und PAK aufzeigen. Die Untersuchungen fußen nicht auf den aktuellen bodenschutzgesetzlichen Grundlagen, aber eine Gefährdung für den Menschen und das Grundwasser wird insgesamt von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht erwartet. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch „direkter Kontakt“ für die aktuelle sowie die zukünftige Flächennutzungen als Kindertagesstätte und Spielplatz kann nicht abgeleitet werden.

Auf der Fläche stockt mittelalter Laubbaumbestand, eine größere Teilfläche ist mit Japan-Knöterich bestockt. Die Bäume haben einen Stammumfang überwiegend zwischen 1 m und 1,4 m, nur eine Säulenpappel hat einen von 2,8 m.

Im Plangebiet und im näheren Umfeld sind keine Gewässerstrukturen als geeignete Laichhabitate für Amphibien und Reptilien vorhanden. Auch das Gebiet selbst eignet sich nicht als Landhabitat für Arten, die besonntes Offenland bevorzugen. Ein Vorkommen ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen.

Die Verwirklichung des Bauvorhabens wird keine erhebliche Störung der Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse auslösen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, die im Bereich der Planänderung nicht vorkommen.

Negative Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten sind nicht zu erwarten, da Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Grundstück nicht wahrscheinlich sind und in engem,

räumlichen Zusammenhang weitläufige öffentliche Grünanlagen bzw. Kleingartenanlagen und Hausgärten als Jagdgebiete zur Verfügung stehen.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Südwestlich grenzt an das Plangebiet ein Gewerbebetrieb an. Im rechtskräftigen Plan ist die Fläche als Mischgebiet festgesetzt, unmittelbar angrenzend befindet sich in der Ahrstraße ein Allgemeines Wohngebiet. Aufgrund der bestehenden Gemengelage mit vorhandener Wohnbebauung und dem bestehenden Kindergarten müssen bereits heute Immissionsauflagen berücksichtigt werden. Nach Mitteilung von dem Betreiber des Betriebes gehen zurzeit keine schädlichen Emissionen von dem Betrieb aus, das an den Kindergarten angrenzende Gebäude wird als Büroraum genutzt. Auch von dem Kindergarten werden zusätzliche Emissionen auf die benachbarte Wohnbebauung einwirken in Form von zusätzlichem Verkehr zu den Bring- und Abholzeiten sowie intensivere Nutzung der Außenspielflächen. Letzteres war jedoch bereits aufgrund des vorhandenen Planrechts bereits heute möglich.

3. Auswirkungsprognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche bleibt in ihrem jetzigen Zustand erhalten oder wird gem. der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans als Spielplatz mit Spielplatzhaus ausgebaut.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Mit der Realisierung der Kindertagesstätte wird der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu einem großen Teil verloren gehen. Zudem wird der Bereich auf dem das Gebäude der Kindertageseinrichtung entstehen soll sowie angrenzenden Terrassen zu einer Versiegelung des Bodens führen. Der übrige Außenbereich wird sicherlich teilweise durch Sandkästen und andere Klettergeräte verändert und nur ein geringer Teil im natürlichen Zustand belassen.

4.1 Auswirkungen der Schutzgüter auf die Planung

Bestand	Auswirkungen	Bewertung
Pflanzen und Tiere	Rodung von Gehölzen, evtl. Verlust an Brutplätzen und Nahrungsraum von Vögeln und Fledermäusen, Neupflanzung von Gehölzen	Nicht erheblich aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens, da Ausweichquartiere in der Nachbarschaft vorhanden sind
Boden	Versiegelung von Flächen	Nicht erheblich
Altlasten	Aufgefüllte Böden mit geringer Belastung	Regelungen können im Baugenehmigungsverfahren getroffen werden
Wasser	Nicht betroffen	Nicht erheblich
Luft und Klima	Bebauung eines Kaltluftabflussgebietes in geringem Umfang	Aufgrund der Gebäudeausrichtung und -höhe nicht erheblich
Landschaft	Nicht betroffen	Nicht erheblich
Mensch und seine Gesundheit	(Kindertagesstättennutzung) Zusätzliche Emissionen durch Bring- und Abholverkehre	Nicht erheblich
Kultur- und sonstige Güter	Archäologische Fundstelle: Brunnen im Wendehammer der Ahr-	Brunnen wurde während Herstellung der Ahrstraße gesichert

	straße	
Wechselwirkungen	Nicht betroffen	Nicht erheblich

III. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sind die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen der Gehölze gem. § 39 Abs. 2 Zf. 2 BNatSchG zwischen dem 01.10. und Ende Februar durchzuführen. In den zukünftig unversiegelten Außenbereichen der neuen Kita ist darauf zu achten, dass verbleibende belastete Auffüllungsboden mit unbelasteten Bodenmassen (durchwurzelbare Bodenschicht und mineralischer Füllboden) überdeckt werden, um die mögliche Gefährdung über den Wirkungspfad „direkter Kontakt“ auch weiterhin zu unterbinden. Daher sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass im Baugenehmigungsverfahren die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist, um die Maßnahmen, die auf Grundlage der bodenschutz- und abfallgesetzlichen Regelwerke im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Bodenbewegungen im Aufschüttungshorizont (Modellierung des Baufeldes incl. herstellen der Baugruben, Außengestaltung → Bodenmanagement) zu beachten sind, berücksichtigt werden.

2. Eingriff und Ausgleich

Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren Ludwig, 1991. Abkürzungen: Biotopwert (*BW*), Ökologische Werteinheiten (*ÖWE*), Biotoptypen

Aus kleinklimatisch- und lufthygienischen Gründen sowie zur Verzögerung des Niederschlagsabflusses wird angeregt, eine Dachbegrünung durchzuführen, die auch die Eingriffe in den Naturhaushalt minimiert.

Die geplante Fläche für die Stellplätze ist bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan als Stellplatzfläche festgesetzt und unterliegt daher nicht der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung. Die Fläche der geplanten Kindertagesstätte ist als öffentlicher Spielplatz festgesetzt. Gem. der Festsetzung Nr. 19 des B-Plans Nr. 983 ist der Bau eines eingeschossigen Spielplatzhauses mit maximalen Außenmaßen von 30 m x 14 m sowie verschiedene Spielanlagen auf der Fläche der geplanten Kindertagesstätte zulässig. Diese rechtlichen Grundlagen sind bei der Ermittlung des neuen Eingriffs zu berücksichtigen als bereits rechtlich zulässig und fließen daher nicht in die Bilanzierung ein. Zu berücksichtigen ist daher nur die Differenz von 255 m² zwischen der zulässigen Gebäudefläche von 420 m² und der geplanten von 675 m². Die Spielflächen mit Geräten waren bereits vorher zulässig.

In dem rechtskräftigem Plan sind im Bereich der Planänderungsfläche 22 Bäume als zu erhalten festgesetzt. Neun stehen im Bereich des Baufeldes und können nicht erhalten werden, andere stehen auf Flächen, die voraussichtlich als Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden. Zwei Bäume an der Mainstraße sollte als straßenwirksamer Baum festgesetzt werden und die anderen werden nicht planungsrechtlich gesichert

<u>Bestand:</u>	<i>m²</i>	<i>BW</i>	<i>ÖWE</i>
öff. Grünfläche, Spielplatz	255	x 7 =	1.939
Hecke	30	x 11 =	330
Gesamt			2.269

<u>Planung:</u>	<i>m²</i>	<i>BW</i>	<i>ÖWE</i>
Überbaubare Grundstücksfläche	255	x 0 =	0
Weg (Bereich der überplante Hecke)	30	x 0 =	0
Defizit Gesamt			2.269

Es findet aufgrund der Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan nur ein Eingriff von 2.269 ÖWE (1 ÖWE = 2,56€) statt. Der Grundstückseigentümer tätigt eine Ersatzgeldzahlung an die Untere Landschaftsbehörde Wuppertal im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

3. Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Alternativen an geeigneten, schnell zu entwickelnden Grundstücken für den Bau einer 4-gruppigen Kindertagesstätte im Bereich Elberfeld Süd bestehen nicht.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Verwirklichung des Bauvorhabens wird keine erhebliche Störung der Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse auslösen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen oder auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, die im Bereich der Planänderung nicht vorkommen.

Negative Auswirkungen auf die genannten Vogelarten sind nicht zu erwarten, da Lebensräume sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Grundstück nicht wahrscheinlich sind und in engem, räumlichen Zusammenhang weitläufige öffentliche Grünanlagen bzw. Kleingartenanlagen und Hausgärten als Jagdgebiete zur Verfügung stehen.

Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind die gesetzlichen Artenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

5. Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- Drei Jahre nach Umsetzung des Bebauungsplanes wird diese im Rahmen einer Begehung des Plangebietes dokumentiert. Dabei werden insbesondere Auswirkungen vor Ort überprüft, bei denen sich Hinweise auf eine abweichende Entwicklung ergeben. Sollten erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden oder entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung eingehen werden die zuständigen Behörden informiert.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nach der Vorprüfung der Umwelterheblichkeit konnten Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf Tiere, Pflanzen, auf die menschliche Gesundheit und Wechselwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Verfahrens wurde daher eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung durch Schallemissionen können ausgeschlossen werden bzw. sind bei einer Tageseinrichtung für Kinder als sozialverträglich zu beurteilen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ebenfalls ausgeschlossen werden. Hierzu tragen Regelungen zu Rodungszeiten bei.

Landschaftsrechtliche Eingriffe werden mit Zahlung eines Ersatzgeldes an anderer Stelle im Stadtgebiet ausgezahlt.

Die Auswirkungen bei der Vorhabenrealisierung werden insgesamt als nicht erheblich bewertet.